

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3427

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 09.07.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

04. Juli 2024

**Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb des Einzelplans 10 zur Umsetzung der
KLV-Vereinbarung gem. § 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz (HG) 2024**
hier: Bereich Migration und Integration

Sehr geehrter Herr Harms,

das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) zu deren Unterstützung bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten die in der Anlage beigefügte Vereinbarung abzuschließen. Ziel ist es, für die vom Bund gezahlte „Pro-Kopf-Pauschale“ ab 2025 zwischen Land und KLV eine Vereinbarung zur Verteilung

zu treffen und für 2024 einmalig und abschließend die Zahlung von Mitteln im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Geflüchteten zu regeln.

Hierfür ist die Einrichtung von zwei neuen Haushaltstiteln mit einem Gesamtansatz i. H. v. 47.375,0 T€ notwendig.

1. Haushaltstitel 1009-63317 MG 07

Für die Veranschlagung der Notkreditmittel soll gem. § 8 Abs. 22 HG 2024 folgender Titel im Haushaltsjahr 2024 neu eingerichtet werden:

Haushaltstitel: 1009 – 633 17 MG 07

Zweckbestimmung: Zuweisungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten (KLV-Vereinbarung) (Notkredit)

Fkt. 235, ARV 12

Soll 2024: 42.700,0 T€

Erläuterung:

Die Mittel stehen für Ausgaben im Sinne des Beschlusses zur Notlage 2024 vom 23.11.23 (Drs. 1655/20(neu) i.V.m. Drs. 1654/ 20(neu)) zu den in Drs. 1654/20(neu) genannten Krisenfeldern

a) Corona-Pandemie , b) Russischer Angriffskrieg auf Ukraine und c) Naturkatastrophe Ostsee-Sturmflut zur Verfügung, hier: Krisenfeld:

b) Russischer Angriffskrieg auf Ukraine

2. Im Nachgang zum auslösenden Ereignis Maßnahme der Vorbeugung gegenüber künftigen entsprechenden Ereignissen/Schäden.

Veranschlagt sind Aufwendungen an Kommunen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten gem. der KLV-Vereinbarung vereinbart werden.

Zusätzlich bitte ich um Ausbringung eines folgenden Haushaltsvermerkes:
Der Titel ist nicht deckungsfähig.

Die Deckung des Mittelbedarfs im Zusammenhang des o. g. Titels stellt sich wie folgt dar und ergibt sich aus der Vereinbarung:

Lfd. Nr.	Von Titel	Bezeichnung	Betrag in T €
2	1009 – 633 07 MG 07	Temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (Notkredit)	16.400,0
3	1009 – 633 13 MG 07	Vorhaltekosten (Refugium) (Notkredit)	3.900,0
4	1012 – 633 10	Jugendhilfe gem. KLV-Folgevereinbarungen (Notkredit)	12.400,0
6	1009 – 533 08 MG 04	Ausgaben auf Grund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen (Notkredit)	10.000,0

Anmerkung zur lfd. Nummer 6: Die Deckung der 10.000,0 T€ für Kosten im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und vielfältige Aufwendungen im Bereich der Unterbringung für den Zugang zu Regelsystemen wird aus Tit. 533 08 angeboten. Hier wird eine Minderausgabe in gleicher Höhe prognostiziert. Grund dafür ist eine Differenz zwischen der bestehenden Anmeldung (Haushaltsplanung) und des Haushaltsvollzugs. Inhaltlich wurden höhere Werkvertragskosten kalkuliert.

2. Haushaltstitel 1009 – 633 19

Für die Veranschlagung der regulären Landesmittel soll gem. § 8 Abs. 22 HG 2024 folgender Titel im Haushaltsjahr 2024 neu eingerichtet werden:

Haushaltstitel: 1009 – 633 19

Zweckbestimmung: Zuweisungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten (KLV-Vereinbarung)

Fkt. 235, ARV 12

Soll 2024: 4.675,0 T€

Zusätzlich bitte ich um Ausbringung eines folgenden Haushaltsvermerkes:
Der Titel ist nicht deckungsfähig.

Grund für die Beantragung nach § 8 Abs. 22 HG 2024 ist die seit 2022 stark angestiegene Zugangszahl von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg werden durch das Land folgende diverse zusätzliche Leistungen an Kommunen erbracht, die durch Mittelzuweisungen des Bundes und durch den regulären Landeshaushalt gedeckt sind.

Die Deckung des Mittelbedarfs im Zusammenhang des o. g. Titels stellt sich wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Von Titel	Bezeichnung	Betrag in T €
1	1012 – 633 38 MG 04	Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms „Familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“	3.175,0
5	1009 – 633 12 MG 02	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Personalstellenförderung im Rahmen der Stärkung der kommunalen Zuwanderungsverwaltung	500,0
Zu 5	1009 – 68104 MG 04	Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in Landesunterkünften	1.000,0

Anmerkung zur lfd. Nummer 1: Im Ursprung wurde mit den Kommunalen Landesverbänden einen Betrag i. H. v. 7.000,0 T€ verhandelt. Zwischenzeitlich wurden aber rund 3.825,0 T€ verausgabt. Mithin steht nur noch der Betrag i. H. v. 3.175,0 T€ zur Verfügung.

Anmerkung zur lfd. Nummer 5: Angedacht war eine Auszahlung der 1.500 T€ zu gleichen Teilen über drei Jahre (2024 - 2026). Mithin stehen in 2024 unter Tit. 633 12 lediglich 500 T€ zur Verfügung. Die in diesem Zusammenhang ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2025 und 2026 in einer Gesamthöhe von 1.000,0 T€ werden nicht mehr in Anspruch genommen. Die Deckung der 1.000,0 T€ wird aus Tit. 681 04 angeboten. Hier wird eine Minderausgabe in gleicher Höhe prognostiziert. Grund dafür ist eine Differenz zwischen der bestehenden Anmeldung (Haushaltsplanung) und des Haushaltsvollzugs. Inhaltlich wurden höhere Asylbewerberleistungen kalkuliert.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung mit den KLV gebeten. Weiterhin wird um Zustimmung zur Einrichtung der beiden neuen Haushaltstitel und zur Mittelumsetzung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Silke Schiller-Tobies

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf.

mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Migration/Integration

1. Finanzierung

LR und KLV verständigen sich darauf, dass zusätzliche Programme¹ zur Unterstützung der Kommunen aus den vergangenen Vereinbarungen zur Finanzierung der Aufnahme und Integration von allen Geflüchteten ab 2025 nicht mehr fortgeführt werden. Hiervon ausgenommen ist der Integrationsfestbetrag in Höhe von 11 Mio. € aus § 21 FAG, welcher die Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylbewerber*innen und ihren Familienangehörigen sicherstellt. Dieser Betrag wird weiterhin in bestehender Form ausgezahlt.

Die nachstehende Verständigung auf eine Kostenbeteiligung in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende Pro-Kopf-Pauschale („atmendendes System“) stellt sicher, dass bei steigenden Flüchtlingszahlen entsprechend höhere Bundesmittel anteilig an die Kommunen weitergegeben werden.

Sie steht unter dem Vorbehalt, dass eine gesonderte Verabredung getroffen wird, wenn zusätzliche Bundes- oder Landesmittel zur Bewältigung der Ukraine-Krise zur Verfügung gestellt werden.

a) 2024

Die Finanzierung besteht aus den folgenden Elementen:

aa) Pauschalbetrag

Für 2024 einigen sich LR und KLV sich darauf, dass die Restsummen aus den Programmen für

- familienunterstützende Maßnahmen (7. Mio. Euro),
- Unterhaltung und Betrieb von temporären Gemeinschaftsunterkünften (16,4 Mio. Euro),
- Vorhaltekosten (Refugium II 3,9 Mio. Euro),
- Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe (12,4 Mio. Euro) sowie
- die Finanzierung von Stellen zur Stärkung der Ausländerbehörden (1,5 Mio. Euro)

sowie

- ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € des Landes u.a. für Kosten im Bereich AsylbLG und vielfältige Aufwendungen im Bereich der Unterbringung und für den Zugang zu Regelsystemen (z.B. Hausmeisterdienste, Wachdienste, Dolmetscher, Sozialarbeit usw.).

einmalig in Form einer Pauschale den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

¹ Herrichtungsrichtlinie, Richtlinie für den Betrieb temporärer kommunaler Unterkünfte, Vorhaltekosten (Refugium II), Richtlinie familienunterstützende Maßnahmen, IAP Ukraine, IAP Asyl, Erstattung von Kosten für Programme der Sozial- und Jugendhilfe

bb) Fortführung von Programmen

- Darüber hinaus wird das Programm zur Erstattung von Herrichtungskosten in der bestehenden Form in 2024 fortgesetzt. Anträge können bis zum 30.09.24 gestellt werden. Die Kommunen stellen sicher, alle erforderlichen Anträge und Maßnahmen so umzusetzen, dass die Mittel bis zum 31.12.24 abgeflossen sind.
Restmittel nach dem 30.09.24 werden dem Pauschalbetrag (vgl. aa)) zugeführt.
- Die Aufnahmepauschalen Asyl und Ukraine werden in 2024 unverändert weitergezahlt.
- Gleiches gilt für die Finanzierung von Stellen zur Koordinierung von Integration und Teilhabe (KIT-Stellen 2,2 Mio. Euro).

b) 2025

Ab 2025 werden die Mittel für die Kommunen auf Grundlage der vom Bund ausgezahlten Pauschale berechnet. Die LR und die KLV einigen sich darauf, dass die Pauschale des Bundes im Verhältnis 90 (Kommunen) / 10 (Land) aufgeteilt wird (6.750 Euro je Zugewanderten an die Kommunen).

Die Zuweisung entspricht jeweils der anteiligen jährlichen Pauschale, korrigiert um die Spitzabrechnung der tatsächlichen Anzahl der Zugewanderten des Vorjahres.

Das Land stockt im Jahr 2025 den Integrationsfestbetrag im FAG (§ 21) um 2 Mio. € auf 13 Mio. € zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte auf. Aus diesen Mitteln wird ab 2025 die dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT-Stellen) in den Kommunen übernommen. Die Aufgabe und der bestehende Stellenumfang werden in die Erläuterungen zu § 21 FAG aufgenommen.

2. Standortkonzept:

Des Weiteren einigen sich Land und Kommunen darauf, dass das Standortkonzept des Landes in ein aktives (6.250 Plätze) und inaktives (3.750 Plätze) Konzept von insgesamt 10.000 Plätzen umgesetzt wird. Mit der Umsetzung dieses Konzeptes wird frühestens im November 2024 begonnen, Ziel ist eine Umsetzung in 2025.

Personen, die eine schlechte Bleibeperspektive haben, werden nicht in die Kommunen verteilt, sondern werden bis zur Rückführung in den Landesunterkünften behalten, soweit es der bundesgesetzliche Rahmen (Asylgesetz §§ 47 ff.) zulässt. Das Land sichert zu, die 4-wöchige Ankündigungsfrist zur Verteilung von Geflüchteten in die Kommunen beizubehalten.